

- E n t w u r f -

Satzung Nr. 21-03 "Am Lohhof/Hunebach

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am für das Gebiet Am Lohhof/Hunebach im Ortsteil Pivitsheide VL folgende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000 der Gemarkung Pivitsheide VL ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Textliche Festsetzungen

(1) Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Fläche nicht überschreiten (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

(2) Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 15 % der nicht überbaubaren Fläche versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

§ 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.

Begründung:

Bei der Satzung Nr. 23-03 "Am Lohhof/Hunebach" handelt es sich um eine Abgrenzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB. Durch die Aufstellung von Satzungen dieser Art wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, in Zweifelsfällen rechtsverbindlich die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich festzulegen, so daß dieser Satzung hier eine nicht nur rein deklaratorische Bedeutung zukommt.

Gem. § 34 (4) Sätze 3 und 4 BauGB können in einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB Festsetzungen u. a. nach § 9 (1) BauGB getroffen werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. § 2 der Satzung Nr. 23-03 "Am Lohhof/Hunebach" enthält textliche Festsetzungen.

1. Gehölze in den Gärten

Um die Neuanpflanzung von standortuntypischen Nadelgehölzen in größerem Umfang einzuschränken, soll ihr Anteil 10 % der Fläche in den Gärten nicht überschreiten. Hierdurch soll die Anpflanzung von standortgerechteren Gehölzarten indirekt angeregt und unterstützt werden.

2. Flächenversiegelung

Durch die Beschränkung der versiegelten Flächen der Grundstücke auf 15 % soll eine übermäßige Bodenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Kleinklima verhindert und eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt werden.